

Datenschutzinformationen
gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz

Stand April 2024

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte und Ihr Beschwerderecht.

1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Soweit dies zur Verwaltung und Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – auch mittels eines Bezahlkartensystems – erforderlich ist, werden durch die Leistungsbehörde als verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet. Die Daten werden aus Revisionsgründen und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Soweit personenbezogene Daten im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben werden, werden diese aus dem jeweils einschlägigen Fachverfahren bezogen.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 4, 5 BayDSG i.V.m. der Aufgabe der Leistungsgewährung nach AsylbLG, Art. 9 AufnG.

2. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt

- Personenstammdaten (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Ausweisnummer/AZR-Nummer, bevorzugte Sprache),
- Kontaktdaten,
- Guthabenstand des Kontos, welches einem Leistungsberechtigten zugeordnet wird,
- Daten zum Status des jeweiligen Kontos (insbesondere bestehende oder vorzunehmenden Einstellungen und Beschränkungen, Verknüpfungen zu Bedarfsgemeinschaften),
- Kontonummer.

2. Weitergabe von Daten an Dritte

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Zahlungsdienstleister Fa. Paycenter GmbH als Auftragsverarbeiter (Abwicklung der Leistungsgewährung mittels des zur Verfügung gestellten Bezahlkartensystems),
- Ggf. andere Leistungsbehörden (soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, z. B. bei Umzug der betroffenen Person),
- Archiv (Unterlagen, die nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle benötigt werden, werden dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten)

3. Löschfristen

Die Daten werden dem Archiv angeboten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle nicht mehr erforderlich sind, spätestens nach 30 Jahren. Sobald das Staatsarchiv oder zuständige kommunale Archiv die Daten übernommen bzw. eine Übernahme abgelehnt hat, werden die bei der verantwortlichen Stelle (noch) vorhandenen Daten gelöscht.